

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

Drucksache: 790/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, der aktuellen angespannten Terror- und Gefährdungslage adäquat Rechnung zu tragen. Ferner soll der Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten optimiert werden. Hierzu sollen im Bundespolizeigesetz Regelungen integriert werden, die die polizeilichen Befugnisse zum Einsatz technischer Mittel stärken.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit zu eröffnen, körpernahe mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ("Bodycams") zu tragen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Erfordernis zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder zur Verfolgung von Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung besteht;
- der Bundespolizei zu ermöglichen, im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, um die Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und bei der Strafverfolgung zu verbessern;
- der Bundespolizei die Befugnis einzuräumen, die bei den Einsatzleitungen eingehenden Telefonate aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen allerdings sofort und spurlos gelöscht werden, sobald diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden - spätestens jedoch nach 30 Tagen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

